

Natura 2000 Vorprüfung

zu den Bebauungsplänen
mit örtlichen Bauvorschriften

„Kälberwaid 3. BA“

„Kälberwaid 1. BA – 1. Änderung“

„Kälberwaid 1. BA – Erweiterung“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

NATURA 2000-Vorprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne

„Kälberwaid 3. BA“

„Kälberwaid 1. BA – 1. Änderung“

„Kälberwaid 1. BA – Erweiterung“

Projekt-Nr.

1862-1

Bearbeiter

M. Sc. Geograph, A. Feick

Dipl. Umweltwiss. A. Pies

Datum

13.03.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Bebauungsplanung zur geplanten Wohnbauflächenerweiterung für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für die Erweiterung der Baufläche eines Lebensmittelmarktes sowie eines Fachmarktes.	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) SPA-Nr. 8017-441	Gebietsname(n) Baar
1.3 Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Mönchweiler Hindenburgstr. 42 78087 Mönchweiler	Telefon / Fax / E-Mail 07721 9480-0 07721 9480-40 info@gemeinde.moenchweiler.de
1.4 Gemeinde	Mönchweiler	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt (LRA) - Schwarzwald-Baar-Kreis	
1.6 Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde – Landratsamt: Schwarzwald-Baar-Kreis	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand der Gemeinde Mönchweiler. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kälberwaid 3. BA“ erstreckt sich über Teile der Flurstücke 296, 289, 295 (Wirtschaftsweg), Ziel ist die Errichtung eines neuen Wohngebietes. Derzeit wird das Gebiet vorwiegend als Ackerfläche genutzt. Ein vorhandenes Sickerbecken, welches bereits innerhalb des Schutzgebietes liegt, wird vergrößert.</p> <p>Weiterhin beabsichtigt der bestehende Netto-Markt in unmittelbarer Nachbarschaft des Wohngebietes sein Gebäude zu erweitern. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Kälberwaid 1. BA – 1. Änderung“ umfasst die Flurstücke 289/2, sowie Teile der bestehenden Verkehrsflächen Fl.st. 153/23, 262, 296/6. Auf einer Teilfläche von Fl.st. 289 soll optional weiterhin ein Fachmarkt in südlicher Verlängerung des Netto-Marktes errichtet werden („Kälberwaid 1. BA – Erweiterung“).</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
BHM Planungsgesellschaft mbH	07251-98198-0	07251-98198-29
Heinrich-Hertz-Straße 9	e-mail *	info@bhmp.de
76646 Bruchsal		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

05.05.2020 i.A.



Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> „Formblätter Natura 2000“

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

Ein Teil des Vorhabens (Sickerbecken; nichtüberbaubare Fläche) reicht in das Vogelschutzgebiet hinein.

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Ein Managementplan des Vogelschutzgebietes liegt nicht vor und befindet sich nicht in Aufstellung. Im Standarddatenbogen, Stand 05/2014, werden für das SPA-Gebiet „Baar“ 36 Vogelarten als Schutzobjekt gelistet. Im Zuge der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2019 konnten außer dem Rotmilan keine der Arten des Standarddatenbogens nachgewiesen werden.		
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Das Braunkehlchen wurde 2015 noch ca. 360 m SE des Plangebietes nachgewiesen. Auch sein Lebensraum erstreckt sich von diesem Bereich ostwärts in Richtung Weihewiesen (Krebsgraben). Die Art konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht festgestellt werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Potenzielle Brutstätten sind großräumig im Umfeld der Baugebietsfläche vorhanden. Der Neuntöter konnte im Jahr 2015 ca. 270 m SSE des Plangebietes nachgewiesen werden. Sein Nahrungshabitat reicht von dort im Richtung Osten (Grünland-/ Bra- chekomplex).	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
	Die Art konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Potenzielle Brutstätten sind großräumig im Umfeld der Baugebietsfläche vorhanden. Vorkommen sind in den Weiherrwiesen zu erwarten. Die Art konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Der Geltungsbereich stellt für den Kiebitz ein geeignetes Bruthabitat dar. Vorkommen sind in den Weiherrwiesen zu erwarten. Die Art konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Potenzielle Brutstätten sind großräumig im Umfeld und im Geltungsbereich vorhanden.	
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Keine der Arten konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Der Rotmilan wurde im Zuge der avifaunistischen Erfassungen 2019 gelegentlich bei der Nahrungssuche im Gebiet nachgewiesen. Die Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Nahrungsflächen gehen mit der Umsetzung des Bebauungsplans verloren. Da für die Art ausreichend gleichwertige und weit hochwertigere Nahrungsflächen im weiteren Umfeld der Planung vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Die Arten können die Planflächen zur Nahrungssuche nutzen. Nahrungsflächen sind auch großräumig im Umfeld der Baugebietsfläche vorhanden.	
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Keine der Arten konnte bei den avifaunistischen Erfassungen 2019 nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.	
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Der Acker des Baugebiets sowie das weite Umfeld dieser Fläche bieten lediglich im Winter ein potenzielles Nahrungshabitat für die Art. Die Baugebietsausweisung wird aber zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Art führen, da Lebensstätten (Nahrungsflächen) großräumig im Umfeld der Baugebietsfläche vorhanden sind.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebens- oder raumtypen Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Rotmilan	Versiegelung der Ackerfläche als Nahrungshabitat durch Wohnbebauung und Markterweiterung. Ein bereits bestehendes Sickerbecken, innerhalb des Schutzgebietes wird kleinräumig erweitert. Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich und die Umgebung gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Da ausreichend gleichwertige und weit hochwertigere Nahrungsflächen im weiteren Umfeld der Planung vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Die Verlust ist nicht als erheblich zu beurteilen.	
6.1.2	Änderung der Morphologie (Gebäudefront)			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Störung/Vergrämung	– Rotmilan	Brutplätze der Art liegen erst in größerer Entfernung (rd. 2km). Störende Wirkungen oder Gefährdungen auf die Bruthabitate sind auszuschließen.	
6.2.8	Gefährdung			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme durch Baustellennebenflächen	– Rotmilan	Flächeninanspruchnahme von Nahrungshabitaten durch temporäre Baustellennebenflächen und baubedingte Störungen. Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich und die Umgebung gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Da ausreichend gleichwertige und weit hochwertigere Nahrungsflächen im weiteren Umfeld der Planung vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der	
6.3.2	Bewegungsunruhe, Licht, Lärm			

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
			Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Die Beeinträchtigung ist nicht als erheblich zu beurteilen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: Hinsichtlich möglicher Summationswirkungen sind nur die nächstgelegenen Milanreviere im VSG – Baar relevant, da sich der Geltungsbereich außerhalb des Schutzgebietes erstreckt. Diese Brutreviere liegen über 2 km entfernt. Im Geltungsbereich sind keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Die Nahrungsflächenverluste für die relevanten Brutreviere liegen auch mit den Summationswirkungen unter dem 10 ha Schwellenwert.

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Rotmilan	Parkplatzneubau Gemeinde Mönchweiler (Verlust von 420 m ² Wiesenfläche)	Verlust Nahrungshabitats	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht bekannt.

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Der Standarddatenbogen, die Ergebnisse der avifaunistischen Begehungen 2019 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Hinweise der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind ausreichend, um eine Betroffenheit aller Vogelarten die als Schutzobjekt des Vogelschutzgebietes genannt sind, auszuschließen.

Nur der Rotmilan wurde von den Zielarten des Schutzgebietes im Wirkraum des Geltungsbereichs vereinzelt bei der Nahrungssuche nachgewiesen. Für die nächstgelegenen Brutreviere der Art im Vogelschutzgebiet (2km entfernt) stellt der Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da für jedes Brutrevier ein Verlust essenzieller Nahrungsflächen (< 10 ha) ausgeschlossen werden kann.

Die Datengrundlage zu Summationswirkungen wurde beim zuständigen LRA abgefragt. Eine weitere große Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes ist nicht bekannt. Kleinflächige Bauvorhaben (Parkplatzneubau) führen zwar zu weiteren geringfügigen Verlusten von Nahrungsflächen für den Rotmilan, insgesamt wird aber auch durch die Summation keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen.

Durch die Erweiterung der bestehenden Sickergrube sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Da hier schon vor der Anlage des jetzigen Beckens ein geschützter Biotop bestand. Für die Sickergrube ist im Zuge des Bebauungsplans zu beachten, dass die Fläche von einer Bepflanzung mit Bäumen frei zu halten ist, damit Vogelarten des Offenlandes nicht durch Vertikalstrukturen weiter vergrämt werden (Hinweis der UNB).

Im Ergebnis führt die Umsetzung der Planung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Baar“.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage: Lageplan zum geplanten Baugebiet und Abgrenzung Vogelschutzgebiet „Baar“

